

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-097/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 18.12.2019
Beschlussfassung zur Verwendung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz"	
Bauamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den Abruf der für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel im Rahmen des o. g. Förderprogramms in Höhe von 2.075.472,00 €, gemäß den Festlegungen während der Sitzung des Bauausschusses am 03.12.2019 sowie des übersandten Erläuterungsblattes.

Dem Gemeinderat ist bekannt, dass monatliche Zinsen in Höhe von bis zu 7.200,00 € anfallen. Sollten die aufgeführten Maßnahmen 1 – 4 nicht bis zum 28.02.2019 in der Durchführung feststehen, werden die Fördermittel zurückgezahlt.

Begründung:

Für das Haushaltsjahr 2019 stehen im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ Fördermittel in Höhe von 2.075.472,00 € zur Verfügung.

Die Mittel sind auf 3 Programmjahre verteilt von der Gemeinde fristgemäß abgefordert worden. Die Zuwendungsbescheide der 3 betreffenden Programmjahre sind Maßnahme bezogen für die Vorhaben: „Sanierung Schloss Stolberg, 5. BA“, „Sanierung der Stützmauern an der Waschbergstraße“ und der „Sanierungsbetreuung“. Der wesentliche Teil der abzurufenden Fördermittel war für die Maßnahme der Sanierung des Schlosses vorgesehen. Obwohl vorher mehrfach angefragt, hat erst nach erfolgter Mittelanforderung die Deutsche Stiftung Denkmalschutz mitgeteilt, dass sie die zur Verfügung stehenden Mittel für 2019 nicht in Anspruch nehmen können und selbige nicht abgefordert werden sollen.

Auf Grund dessen sind die Mittelabforderungen mit Schreiben der Gemeinde vom 20.11.2019 auf die unbedingt notwendige Höhe reduziert worden (68.000,00 €).

Nach den Festlegungen im Gemeinderat erfolgte in diesem Zusammenhang mit Schreiben der Gemeinde vom 03.12.2019 ein Änderungsantrag, der nach den Festlegungen der Sitzung des Bauausschusses am 03.12.2019 nunmehr erneut korrigiert wurde. Im Ergebnis der erwähnten Bauausschusssitzung am 03.12.2019 wurde nunmehr wieder der gesamte Fördermittelbetrag für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 2.075.472,00 € abgefordert. Die Verwendung der Summen wurde ebenfalls in der Beratung des Bauausschusses festgelegt und so dem Landesverwaltungsamt übermittelt (Korrektur des Änderungsantrages).

Gemeinde Südharz

Als Voraussetzung für den Mittelabruf wurde im Anschreiben an das Landesverwaltungsamt die Zustimmung zu dem gestellten Änderungsantrag formuliert. Die Übersicht über die im Bauausschuss festgelegten und im Änderungsantrag enthaltenen Teilprojekte liegen dieser Vorlage als Anlage bei. Wie auch in der Sitzung des Bauausschusses am 03.12.2019 bereits diskutiert, ist es nicht möglich die abgeforderten Fördermittel für die beantragten Vorhaben innerhalb der erforderlichen Frist (2 Monate) zu verwenden. Daraus resultiert eine drohende, erhebliche Zinsforderung durch das Landesverwaltungsamt in noch unbekannter Höhe.

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto	511220.096110	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen	2.075.472,00 € Fördermittel	Auszahlungen	2.594.340,00 €
	217.000,00 € Eigenanteil Dritter		

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

Für die Übernahme der Eigenanteile durch Dritte muss eine entsprechende Genehmigung vorliegen. Dies betrifft Eigenanteile in Höhe von 217.000 €. Die Eigenanteile für die Maßnahme private Förderung in Höhe von 142.434 € sind im Haushaltsplan 2019 nicht eingestellt. Eine Planung muss im Haushalt 2020 erfolgen. Da es sich hier um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt, müssen die freiwilligen Leistungen an anderer Stelle angepasst werden. Im Zuge der Beantragung von Bedarfszuweisungen ist die Höhe der freiwilligen Leistungen begrenzt. Für die Eigenanteile der Gebäudesanierungen könnten die Mittel, welche hierfür jährlich geplant werden, als Gegenfinanzierung eingesetzt werden. Hier sind für das Jahr 2020 Mittel in Höhe von 575.900 € im Haushaltsplanentwurf eingestellt. Der Ansatz würde sich dann für alle anderen Unterhaltungen auf 443.466 € verringern.

Gemeinde Südharz

Im Zuge der Haushaltsplanung sind Unterhaltungsmaßnahmen mit einer Summe von 701.000 € angemeldet. Zu beachten sind auch nicht planbare Unterhaltungen (z.B. defekte Heizung).

Für einige Maßnahmen (Dach Turnhalle Bennungen, Sanierung Duschen Sportlerheim Ufrungen) sind Fördermittel beantragt. Die Gegenfinanzierung muss sichergestellt bleiben.

Im Rahmen der Beantragung der Fördermittel ist eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme erforderlich.

Die erforderlichen Eigenmittel müssen für alle Maßnahmen im Haushalt 2020 bereitgestellt werden. Diese Mittel sind erst verfügbar, soweit der Haushalt für das Jahr 2020 genehmigt und veröffentlicht wird.

12.12.19



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des

Bürgermeisters: 19

davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Gesamtübersicht über die Finanzierung der Teilprojekte zum Städtebaulichen Denkmalschutz (Stadt Stolberg/Harz)

Teilprojekt	Gesamtkosten	Förderung durch Dritte	Anteil Fördermittel stbl.DS	Anteil Eigenmittel stbl. DS	davon Ersatz EIMI durch Dritte	Bemerkungen
1. Straßensanierung K2354	1.000.000,00	0,00	800.000,00	200.000,00	200.000,00	Eigenmittelbereitstellung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz
2. LIS autonomer ÖPNV	85.000,00	0,00	68.000,00	17.000,00	17.000,00	Eigenmittelbereitstellung durch das F&E Vorhaben AS-NaSA (Institut für Materialflusstechnik und Logistik, OvGU; Magdeburg)*
3. Private Förderung	712.170,00	0,00	569.736,00	142.434,00	0,00	Eigenanteil trägt die Gemeinde Südharz
4. Sanierung Gebäude	712.170,00	0,00	569.736,00	142.434,00	0,00	Eigenanteil trägt die Gemeinde Südharz
5. Rest (Sanbetreuung u.a.)	85.000,00	0,00	68.000,00	17.000,00	0,00	gemäß Schreiben Gemeinde vom 20.11.2019
Summe	2.594.340,00	0,00	2.075.472,00	518.868,00	217.000,00	

* Das F&E-Vorhaben AS-NaSA beinhaltet die Erprobung des Einsatzes eines autonomen Shuttle-Busses im Öffentlichen Nahverkehr auf öffentlichen Straßen. Bisherige Projekte zum autonomen Fahren erfolgten nur auf Betriebsflächen bzw. nichtöffentlichen Flächen. Hier soll der Einsatz eines autonom fahrenden Busses im Praxiseinsatz getestet werden. Anschließend ist eine Fortführung als Teil des Angebotes der Verkehrsgesellschaft Südharz angedacht.
Das Projekt umfasst ein Gesamtbudget von 394.900,00 EUR für einen Zeitraum von 33 Monaten (2019-2021). Die Schaffung von Stellflächen und Ladeinfrastruktur ist im Rahmen des Projekts darin grundsätzlich nicht vorgesehen. Dennoch ist es möglich, den Eigenanteil für die notwendige LIS zu finanzieren.

Auszug der Niederschrift der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz vom 03.12.2019

- 6.1 Fördermittel Städtebaulicher Denkmalschutz
Frau Buchmann berichtet über ein Gespräch beim Landkreis mit Herrn Rettig, Herrn Franke sowie Herrn Vogler und Herrn Hilpert vom Landkreis zu dem Problem der Rückgabe der Fördermittel in Höhe von ca. 2 Mill. € für städtebaulichen Denkmalschutz, welche in 2019 für Schloss Stolberg angedacht waren, jedoch nicht verbaut worden seien (s. Sitzung des Gemeinderates v. 27.11.19).
Um die Fördermittel nicht verfallen zu lassen, wurde mit dem Landkreis diskutiert, einen Teil der Fördermittel für die Sanierung der OD Stolberg (K 2354) zu verwenden und einen Teil für die Infrastruktur zum autonomen Fahren in Stadt Stolberg. Die Eigenanteile für diese Maßnahmen sollen den Haushalt der Gemeinde Südharz nicht belasten und vom LK MSH bzw. dem Vorhabenträger AS NaSa bereitgestellt werden. Desweiteren hat der Ortsbürgermeister Herr Franke eine weitere Maßnahme (private Förderung) ergänzt, so dass 3 Maßnahmen für 2020 beim Landesverwaltungsamt beantragt werden sollen, so Frau Buchmann weiter.

Maßnahme 1: Erneuerung der Kreisstraße durch Stolberg

Die Kosten hierfür betragen ca. 1 Mill. € (davon 800 T€ Fördermittel und 200 T€ Eigenanteil vom Landkreis). Zur Übernahme des Eigenanteils fehlt jedoch noch die Zustimmung des Landkreises. Ein Vertrag zur Fördermittelübertragung wäre abzuschließen und die Zustimmung des LVWA zur Übernahme der Eigenanteile durch den Landkreis MSH müsste eingeholt werden. Die Absicht sei von allen Beteiligten erklärt worden, so Frau Buchmann.

Herr Schade erscheint gegen 18:35 Uhr im Sitzungsraum.

Maßnahme 2: Für das Projekt „Autonomes Fahren“ über die AS-NaSa Magdeburg (Projektträger ist die Gemeinde Südharz) seien Fördermittel in Höhe von 68 T€ beantragt worden (= Kosten für Stellplatz mit Ladesäule für den Shuttlebus sowie eine Ladesäule für andere Nutzer). Die Gesamtkosten betragen ca. 85 T€, wovon den Eigenanteil in Höhe von 17 T€ die AS-NaSa Magdeburg übernehmen wird. Es wäre ein Vertrag zur Übertragung der Fördermittel abzuschließen und die Zustimmung des LVWA zur Übernahme der Eigenanteile durch die NaSa Magdeburg müsste eingeholt werden. Die Folgekosten in Höhe von ca. 2.300 €/Jahr hat die Gemeinde Südharz zu tragen, so Frau Buchmann weiter.

Maßnahme 3: Für private Förderung für Hauseigentümer im Stadtkern sollen Fördermittel in Höhe von 350 T€ (+ 87.500 € Eigenanteil der Gemeinde Südharz = gesamt 437.500 €) angeboten werden. Frau Buchmann sagt, die Gemeinde hätte immer 20% der Gesamtkosten zu übernehmen, dies sei in den Förderrichtlinien so geregelt. Es besteht ggf. die Möglichkeit über die Experimentierklausel den Anteil der Gemeinde auf 10 % zu senken, dafür ist pro Vorgang eine Ausnahme bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.
Frau Buchmann erklärt, dass für die Fördermittel städteb. Denkmalschutz ab 01.01.2020 Zinsen zu zahlen seien, da die Mittel in 2019 nicht in Anspruch genommen worden seien. Es erfolgt durch Dr. Kempfski der Vorschlag, diese Zinsen auf die Antragsteller der priv. Förderung mit umzulegen.

Dr. Kempfski empfiehlt, eine Antragstellung ohne Limitierung, also nicht, wie bisher, eine Förderung von max. 5.000 €. Dem stimmen die Mitglieder des Bauausschusses zu.
Dr. Kempfski sagt weiter, es sollten unbedingt die verfügbaren Mittel, also die ca. 2 Mill. €, vollständig beim Landesverwaltungsamt abgerufen werden.

Herr Schade schlägt vor, da die Fülle der Anträge einen erheblichen Mehrarbeitsaufwand darstellen wird, ein Büro für diese Arbeit zu beauftragen und diese Geschäftsbesorgungskosten mit aus der Förderung zu finanzieren.

Herr Schirmer meint, es müsse auch an gemeindeeigenen Häusern etwas gemacht werden. Frau Buchmann informiert in diesem Zusammenhang, dass für die Sanierung und Instandhaltung gemeindlicher Gebäude pro HH-Jahr 0,7 % des Gebäudewertes, also ca. 600T€/Jahr im Ergebnishaushalt der Gemeinde enthalten sind. Aus 200 T€ -Eigenmittel könnte so 1 Mill. € gemacht werden, so Frau Buchmann. Die Entscheidung hierzu müsste aber der Gemeinderat treffen, da die Gelder für die Gebäude aller Ortsteile eingestellt werden.

Herr Schade bittet zu bedenken, dass ein Konzept erstellt werden müsse, um die gemeindlichen Gebäude in allen Ortsteilen nach und nach zu sanieren.

Dr. Kempfski verweist auf die Dringlichkeit, von den Privathauseigentümern eine Indikation abzufordern noch in 2019 mit dem Hinweis, dass die Fördermittel bis 31.03.2020 zu beantragen sind.

Herr Kohl erklärt, wenn ca. 2 Mill. € zur Verfügung stehen, könne bis 31.03.2020 feststehen, wie viel benötigt würde. Somit wäre die Zahlung der anfallenden Zinsen für evtl. nicht zu untersetzende Fördermittel verhältnismäßig gering.

Frau Buchmann gibt zu bedenken, dass die Zinszahlung solange anfällt, bis der Förderbetrag vollständig aufgebraucht ist. Er verringert sich mit jeder bezahlten Rechnung, die Zinszahlung wird aber ab dem Eingang der Fördermittel auf dem Gemeindep konto berechnet.

Nach weiterer Diskussion entscheiden die Mitglieder des Bauausschusses, die Maßnahme 1 und Maßnahme 2 so zu beantragen und die verbleibende Summe in Höhe von 1.132.000 € zur Hälfte für die private Förderung anzubieten und die andere Hälfte für die Sanierung gemeindlicher Gebäude in Stolberg zu verwenden und legen folgende Verfahrensweise fest:

Am 04.12.2019 wird Herr Pocher vom Landesverwaltungsamt informiert über die Fördermittel, die beantragt werden (Änderungsantrag):

für Kreisstraße	800.000 €	
für AS-NaSa Magdeburg	68.000 €	die restlichen Mittel sollen hälftig wie folgt aufgeteilt werden:
für priv. Förderung	ca. 566.000 €	
für gemeindl. Gebäude	ca. 566.000 €	
	ca. 2.000.000 €	

Die bereits abgerufenen 68.000,00 € (Sanierungsbetreuung) gem. korrigiertem Mittelabruf vom 20.11.2019 bleiben davon unberührt.

Frau Buchmann stellt abschließend fest, dass für die Sitzung des Gemeinderates am 18.12.19 ein entsprechender Beschluss vorbereitet und vorgelegt wird, da der Abgabetermin für die Einreichung des Änderungsantrages laut Herrn Pocher vom LvWA der 05.12.2019 ist, wird die Verwaltung beauftragt, diesen wie zuvor beschrieben schnellstmöglich zu stellen.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 21-097/2019

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019

Beschluss

„Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“, Maßnahme „Gesamte Altstadt“, OT Stadt Stolberg, Verwendung von Fördermitteln

Im Zusammenhang mit der beiliegenden Gesamtübersicht über die Finanzierung der Teilprojekte zum Städtebaulichen Denkmalschutz Stadt Stolberg (Harz) wären, sofern der gestellte Änderungsantrag der Gemeinde genehmigt wird, noch folgende Aspekte zu beachten:

Zum Teilprojekt 1

„Straßensanierung K 2354“

Voraussetzung zur Weiterleitung und Ausgabe der Fördermittel ist die Zustimmung des Fördermittelgebers, dass es sich hierbei um förderfähige Kosten handelt. Hierzu ist ein entsprechendes Kostenanerkennungsverfahren einzuleiten. Die Zustimmung zur Finanzierung des von der Gemeinde aufzubringenden Eigenanteils durch den Landkreis Mansfeld – Südharz muss vom Fördermittelgeber vorliegen. Ein entsprechender Vertrag über die Weiterleitung und Verwendung der Mittel und die Übernahme des Eigenanteils ist mit dem Landkreis zu vereinbaren. Hierin müsste auch die Übernahme der anfallenden Zinsen geregelt werden.

Zum Teilprojekt 2

„LIS autonomer ÖPNV“

Analog Teilprojekt 1. Voraussetzung zur Weiterleitung und Ausgabe der Fördermittel ist die Zustimmung des Fördermittelgebers, dass es sich hierbei um förderfähige Kosten handelt. Hierzu ist ein entsprechendes Kostenanerkennungsverfahren einzuleiten. Die Zustimmung zur Finanzierung des von der Gemeinde aufzubringenden Eigenanteils durch das Institut für Materialflusstechnik und Logistik OvGU Magdeburg muss vom Fördermittelgeber vorliegen. Ein entsprechender Vertrag über die Weiterleitung und Verwendung der Mittel und die Übernahme des Eigenanteils ist mit der OvGU zu vereinbaren. Hierin müsste auch die Übernahme der anfallenden Zinsen geregelt werden.

Zum Teilprojekt 3

„Private Förderung“

Die Handhabung der Durchführung der „Privaten Förderung“ muss durch eine vom Gemeinderat zu beschließende und zu veröffentlichende Richtlinie / Durchführungsbestimmung geregelt werden. Darin muss u.a. enthalten sein, die Fördervoraussetzungen (z.B. Förderbereich), welche Unterlagen von den Antragstellern einzureichen sind (z.B. Eigentumsnachweis, Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde, mind. 3 Angebote pro Los usw.) und wie das Verfahren zur Fördermittelbereitstellung ablaufen soll (z.B. Fristen, Fördermittelhöhe, Entscheidungsgremium usw.). Zu prüfen sind insbesondere mögliche und in jedem Falle zu vermeidende Doppelförderungen (im Rahmen des Förderprogramms bereits früher geförderte Vorhaben, wie z.B. Fassadensanierungen). Um den von der Gemeinde aufzubringenden Eigenanteil in Höhe von 20 % zu minimieren sollte versucht werden die sog. Experimentierklausel beim Fördermittelgeber zu beantragen. Dies muss für jeden Antragsteller separat erfolgen. Sofern dies genehmigt wird besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde nur noch 10 % Eigenanteil zu tragen hat. Die restlichen in Höhe von 10 % aufzubringenden Eigenanteile könnten von dem jeweiligen Antragsteller übernommen werden. Dies wäre natürlich auch in der Richtlinie mit aufzunehmen.

Zum Teilprojekt 4

„Sanierung gemeindeeigener Gebäude“

Die Durchführung der Sanierung bedarf einer Festlegung, was in welchen Objekten saniert werden soll. Danach kann die Förderfähigkeit geprüft und das Vorhaben entsprechend angemeldet und planerisch (Fachplanung, Einbeziehung Denkmalschutzbehörde etc.) vorbereitet werden.

Insgesamt muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es sich um Vorhaben handelt, deren Abarbeitung die vorhandene Kapazität der Verwaltung übersteigt und deren Durchführung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

Die abgerufenen Fördermittel, sollten sie nicht innerhalb einer 2 Monatsfrist verwendet werden, wovon auszugehen ist, werden bis zur Ausgabe/Verwendung mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz verzinst. Die Verzinsung beginnt am Tag nach dem Zahlungseingang.

Bei der hier abgerufenen Fördersumme würden nach heutigem Stand insofern monatlich 7.125,79 € Zinsen anfallen. Sie verringern sich mit der Ausgabe der Fördermittel entsprechend dem Zahlbetrag.